

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GrundG Art. 14 Ba, Cf; Verwaltungsrecht - Allgemeines
(Allgemeines Enteignungsrecht)

Eine vorübergehende Durchfahrtsperre, die wegen Änderungsarbeiten an der in der Straße verlegten Kanalisation notwendig wird, rechtfertigt einen Entschädigungsanspruch des Inhabers einer anliegenden Tankstelle nur, wenn damit eine weitergehende Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes verbunden ist, als bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten unvermeidbar war.

BGH, Urt. v. 25. Juni 1962 III ZR 62/61 OLG Koblenz
LG Mainz

III_ZR_62/61

Verkündet am 25. Juni 1962
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Tankstelleninhabers Karl Z [REDACTED] in M [REDACTED]-W [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren
Oberbürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -
Streithelferin der Beklagten:

Firma Friedrich Wilhelm S [REDACTED] KG, M [REDACTED], Am Z [REDACTED]
und B [REDACTED], - in I. Instanz vertr. durch
RAe Dr. H. [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED],
im Berufungs- und Revisionsrechtzug nicht vertreten -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juni 1962 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Gähtgens und Kewler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz
vom 25. Januar 1961 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger betreibt eine Tankstelle an der R-
straße in M-W, einem Teilstück der Bundes-
straße 9. In dieser Straße ist die Kanalisation ver-
legt. Da die Abwässer durch die Kanalisation ungeklärt
in den Rhein abfließen, forderte die Wasser- und Schifffahrts-
direktion die beklagte Stadt auf, die Kanalisation von
M-W an die zentrale Mainzer Kläranlage an-
zuschließen. Hierfür mußten die alten, etwa 3,50 m
unter der Straßendecke liegenden Rohren auf einem etwa
600 m langen Teilstück der R-Straße durch einen Kanal
größeren Volumens ersetzt werden. Die Tankstelle des
Klägers liegt außerhalb dieses Teilstückes, und zwar
- von M aus gesehen - einige hundert Meter davor.
Die Durchführung der Tiefbauarbeiten wurde der Firma
Friedrich Wilhelm S KG, Streithelferin der Be-
klagten, übertragen.

Die Arbeiten begannen am 1. Juni 1959 und endeten
im Oktober 1959. Für die Dauer der Arbeiten wurde die
Rheinstraße für den Verkehr mit Fahrzeugen über 3,5 t
gesperrt. Fahrzeuge bis zu 3,5 t wurden zunächst durch
eine Signalanlage an dem in Arbeit befindlichen Bauab-
schnitt vorbeigeschleust. Wenig später - nach der Be-
hauptung des Klägers am 5. Juni, nach der Behauptung
der Beklagten am 10. Juni 1959 - wurde bis zum
8. Juli 1959 die Durchfahrt auch für Fahrzeuge unter
3,5 t - mit Ausnahme für den Anliegerverkehr - ge-
sperrt. Die Tankstelle des Klägers liegt in dem ge-
sperrten Straßenteil. Dem Kläger war gestattet, am
Beginn der Sperre ein Schild anzubringen, daß die Zu-
fahrt zu seiner Tankstelle erlaubt sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten den Ersatz des Verdienstausfalls in Höhe von 1.250,- DM, der ihm durch den Ausfall seiner Laufkundschaft in der Zeit vom 5. Juni bis zum 8. Juli 1959 als Folge der Straßensperre für Fahrzeuge bis zu 3,5 t entstanden sei. Zur Begründung hat er vorgetragen: Eine vollständige Sperre der Durchfahrt sei nicht erforderlich gewesen; der Verkehr habe auch weiterhin mittels einer Signalanlage durch die Rheinstraße geleitet werden können. Bei der Planung der Arbeiten sei die gebotene Rücksicht auf seinen Gewerbebetrieb versäumt worden. Die Tiefbauarbeiten hätten nicht gerade während der Hauptreisezeit ausgeführt zu werden brauchen, außerdem hätten sie bei richtigem Arbeitseinsatz schneller beendet werden können.

Der Kläger ist der Meinung, die Beklagte müsse ihm den Verdienstausfall entweder unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Amtspflichtverletzung der zuständigen Beamten oder unter dem der Entschädigung wegen eines Eingriffs in seinen Gewerbebetrieb erstatten, und hat vor dem Landgericht beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1.250,- DM nebst 10 % Zinsen seit dem 21. Juni 1956 zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat sich darauf berufen, nicht sie, sondern die dafür zuständige Verkehrspolizeibehörde habe die Verkehrsbeschränkungen angeordnet. Zu einer anderen Zeit hätten die Arbeiten nicht ausgeführt werden können, weil der niedrige Wasserstand des Rheines im Sommer für die Arbeiten habe ausgenutzt werden müssen, und weil sie jedenfalls vor Eintritt des Winters hätten beendet werden müssen. Die Arbeiten seien so beschleunigt worden, daß sie noch einen Monat vor der gesetzten Frist fertig gewesen seien.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 300,- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil geändert und die Klage vollen Umfanges abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen. Die Streithelferin ist zum Verhandlungstermin vor dem Senat am 17. Mai 1962 zu Händen ihres erstinstanzlichen Anwalts geladen worden.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat zunächst einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die beklagte Stadt aus Amtshaftung (§ 839 BGB mit Art. 34 GG) verneint. Insoweit läßt das Berufungsurteil einen Rechtsirrtum zum Nachteil des Klägers nicht erkennen; es wird von der Revision - wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt hat - nicht angegriffen.

II.

1.) Bei seiner weiteren Prüfung, ob dem Kläger ein Entschädigungsanspruch nach Enteignungsgrundsätzen zusteht, ist das Berufungsgericht - der ständigen Rechtsprechung des Senats folgend (vgl. die Nachweise bei Kröner, Die Eigentumsgarantie in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, 1961, S. 42 ff) - zutreffend

davon ausgegangen, daß der Gewerbebetrieb als solcher durch Art. 14 GG gegen Eingriffe von hoher Hand geschützt wird. Zum Gewerbebetriebe gehören nach heutiger Auffassung nicht nur die Betriebsgrundstücke und -räume, sowie die Einrichtungsgegenstände, die Warenvorräte und die Außenstände; dazu gehören auch die geschäftlichen Verbindungen und Beziehungen, der Kundenstamm, kurz alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebes ausmacht. Denn gerade die jeweilige Situation, in der ein Gewerbe betrieben wird, schafft den vermögensrechtlichen Umfang des Betriebes, den Wert der wirtschaftenden Einheit (BGHZ 23, 157, 163).

In tatsächlicher Hinsicht führt das Berufungsgericht hierzu aus: Der Gewerbebetrieb des Klägers werde dadurch bestimmt, daß die Tankstelle hauptsächlich von den Benutzern der Bundesstraße 9 in Anspruch genommen werde. Nicht eine Stammkundschaft, sondern der Durchgangsverkehr, der vorübergehend gesperrt war, bilde die Haupteinnahmequelle, so daß der Kläger in der fraglichen Zeit nur etwas mehr als 2/3 des Umsatzes vom Vorjahr habe erreichen können.

Gleichwohl ist das Berufungsgericht zur Verneinung eines Entschädigungsanspruches aus folgenden Erwägungen gelangt: Die aus der Lage des Betriebes folgende Möglichkeit, sich den vorüberfließenden Verkehr nutzbar zu machen, gehöre zum Gewerbebetriebe des Klägers nur soweit, als sie sich aus dem Gemeingebrauch des Anliegers an der Straße ergebe. Der Anlieger müsse aber Beeinträchtigungen seines Gemeingebrauches, wie sie üblicherweise durch die Lage seines Betriebes an der

Straße entstehen könnten, d.h. Beeinträchtigungen, die sich allgemein aus der Zweckbestimmung der Straße ergeben, entschädigungslos hinnehmen. Die Kanalisation, die ihrerseits ebenfalls dem Gemeingebrauch diene, werde notwendigerweise in den Straßenkörper verlegt. Jeder Gewerbetreibende, der sich an der Straße niederlasse, müsse damit rechnen, daß sein Gemeingebrauch durch notwendig werdende Kanalarbeiten gestört werden könne. Insoweit sei sein Gemeingebrauch von Anfang an begrenzt. Eine solche vorübergehende Störung, die nicht zur Lahmlegung des gesamten Gewerbebetriebes geführt habe - denn der Anliegerverkehr sei nicht behindert worden -, müsse der Kläger entschädigungslos hinnehmen, da die Arbeiten nicht verzögerlich ausgeführt und lediglich die zur Durchführung der Arbeiten gebotenen Beschränkungen angeordnet worden seien.

2.) Die Revision hält dies für rechtsirrig. Allerdings werde - so führt die Revisionsbegründung aus - der Gemeingebrauch eines jeden Anliegers durch den Gemeingebrauch der anderen begrenzt. Das Berufungsgericht habe jedoch verkannt, daß die Verlegung von Leitungen in den Straßenkörper und deren Änderung nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt werde, sondern die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes voraussetze. Der Kläger brauche aber die Beeinträchtigung seines Gemeingebrauchs durch eine Sondernutzung, aus der die Beklagte wirtschaftlichen Nutzen ziehe, nicht entschädigungslos hinzunehmen.

3.) Das Berufungsurteil hält den Angriffen der Revision stand.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts wird die Art des Gewerbebetriebes des Klägers wesentlich mitbestimmt durch die Lage an einer Fernverkehrsstraße, die es ihm ermöglicht, durch Werbung und Leistungserbieten auf den Durchgangsverkehr einzuwirken. In nicht unerheblichem Maße prägt - neben der Stammkundschaft, die von dem Kläger weiterhin angesprochen und bedient werden konnte, - die "Laufkundschaft" das Bild des Betriebes, wie ihn der Kläger führte. Grundsätzlich hat zwar niemand ein Recht auf das Fortbestehen von Vorteilen, die sich lediglich aus einer bestimmten Verkehrslage ergeben (BGHZ 8, 273, 275). Doch kann der - aus der Lage eines Gewerbebetriebes sich ergebende - sogenannte "Kontakt nach außen", die Möglichkeit also, aus dem vorüberfließenden Durchgangsverkehr Laufkundschaft zu gewinnen, einen dem Gewerbebetrieb eigenen Wert bedeuten, wenn und soweit der Betriebsinhaber sich darauf verlassen kann, daß dieser Zustand auf die Dauer erhalten bleibt. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. BGHZ 23, 157, 165; LM zu GG Art. 14 Nr. 76 und zu Art. 14 Cf Nr. 16).

Der Rechtstitel, auf den der Kläger seine Erwartung von Fortbestand und Aufrechterhaltung der aus seiner Geschäftslage fließenden Werbungsmöglichkeiten und sonstigen Vorteile stützt, ist allein der Gemeingebrauch an der Straße. Demgemäß gehören diese Vorteile nur in dem Umfange, wie er dem Inhalt des Anlieger-Gemeingebrauches entspricht, zu dem den Eigentumsschutz genießenden Gewerbebetrieb des Klägers. Der Gemeingebrauch, d.h. die bestimmungsgemäße Benutzung der

öffentlichen Sache durch die Allgemeinheit, erhält seinen Inhalt durch Art und Zweck der öffentlichen Sache - hier der Straße -, wobei Ort und Zeit mitsprechen (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht, 4. Aufl., § 58 I S. 322 f). Es bedarf hier keines Eingehens darauf, daß Inhalt und Umfang des Gemeingebrauchs der Veränderung unter dem Einfluß der allgemeinen Anschauung und namentlich der technischen Entwicklung unterliegen (vgl. Forsthoff, Verwaltungsrecht, 1. Bd 8. Aufl. § 19 Nr. 3 S. 342). Wenn der Gemeingebrauch der Allgemeinheit und allen Anliegern der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze zugute kommt, dann ist er notwendigerweise bereits durch die Zweckbestimmung der Straße in der Weise begrenzt, daß auch die Anlieger gewisse, den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkende Maßnahmen, die aus dem Zweck der Straße folgen, hinnehmen müssen, sofern die Straße als Kommunikationsmittel erhalten bleibt (so schon RGZ 37, 252, 256). Das ist in der Rechtsprechung anerkannt hinsichtlich der Beschränkungen oder Behinderungen, die sich aus dem Gemeingebrauch anderer (BGHZ 23, 157, 165) oder aus einer Verkehrsbeschränkung im üblichen Rahmen - wie z.B. Umleitung des Verkehrs oder Einführung des Einbahnverkehrs - (BGHZ 8, 273, 276) oder der Notwendigkeit ergeben, die Straße in ihrem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen (LM zu GG Art. 14 Cf Nr. 16). Hinsichtlich der Behinderung durch Straßenarbeiten hat der Senat in der letztgenannten Entscheidung vom 7. Juni 1960 ausgeführt: Soweit derartige Maßnahmen nach ihrer Art und Dauer nicht über den Rahmen des zur ordnungsmäßigen

Durchführung der jeweils in Rede stehenden Arbeiten mit möglichen und zumutbaren Mitteln persönlicher und sachlicher Art Notwendigen hinausgehen, halten sich die dadurch etwa hervorgerufenen Behinderungen in der Ausübung des Gemeingebrauchs in den Grenzen, die dem Gemeingebrauch von vornherein gesetzt sind. Deshalb müssen auch die anliegenden Gewerbetreibenden diese Behinderungen und daraus möglicherweise folgenden Einbußen im Gewerbebetrieb entschädigungslos hinnehmen, weil insoweit nicht in ihr "Eigentum" eingegriffen wird. Eine Entschädigung wegen eines Eingriffs in den Gewerbebetrieb kann nur in Betracht kommen, wenn die Arbeiten an der Straße und die damit zusammenhängende Straßensperre für die Anlieger eine weitergehende Beeinträchtigung mit sich brachten, als bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten unvermeidbar war.

Der Grundgedanke des Berufungsurteils, der Anlieger müsse die Beeinträchtigungen entschädigungslos hinnehmen, die sich allgemein aus der "Zweckbestimmung" der Straße ergeben, ist vom Senat bereits in seinem angeführten Urteil vom 7. Juni 1960 (LM zu GG Art. 14 Cf Nr. 16) in gleicher Form ausgesprochen worden. Auch die Revision geht hiervon aus, sie sieht aber die Dinge zu eng, wenn sie meint, die Straße diene zum Gehen und Fahren, und - da hier nicht eine Instandsetzung oder ein Ausbau der Straße in Rede stehe - handele es sich um eine Beeinträchtigung, die außerhalb der Zweckbestimmung der Straße liege. Der Revision ist zuzugeben, daß die Verlegung von Leitungen im Straßenkörper - ebenso wie deren Veränderung - nicht durch den Gemeingebrauch gedeckt wird, sondern grundsätzlich

die Verleihung eines Sondernutzungsrechtes voraussetzt (BGHZ 36, 1, 6). Daraus aber läßt sich die von der Revision vertretene Rechtsfolge nicht herleiten. Denn für die Frage, ob in ein wie das Eigentum geschütztes Recht des Klägers eingegriffen wurde, kommt es nicht auf den Rechtstitel (Gemeingebrauch oder Sondernutzungsrecht) an, der die beklagte Stadt zur Ausführung der Bauarbeiten befugte. Entscheidend ist vielmehr, ob der Kläger kraft des ihm zustehenden Gemeingebrauchs darauf vertrauen konnte, von der Behelligung durch solche Arbeiten verschont zu bleiben. Das ist zu verneinen. Denn der Anlieger muß nicht nur - wie die Revision anzunehmen scheint - den Gemeingebrauch anderer hinnehmen, sein Recht wird vielmehr - wie die angeführten Entscheidungen zeigen - in mannigfaltiger anderer Weise, eben durch die Zweckbestimmung der Straße, begrenzt. Öffentliche Straßen und Wege dienen herkömmlich und üblich - das stellt die Revision nicht in Abrede - auch der Aufnahme der verschiedensten, im Allgemeininteresse notwendigen Leitungen. Insbesondere für die Kanalisation, für die Telegraphen- und Fernsprechklinien (vgl. Gesetz v. 18. Dezember 1899 - RGBI 705 -), aber auch für eine Reihe von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Elektrizität) kann das unter den gegebenen Verhältnissen bei einer den allgemeinen Bedürfnissen entsprechenden vernünftigen Planung nicht anders sein und gehört mit zur Zweckbestimmung der öffentlichen Straße. Jeder Anlieger weiß das; er kann die Verlegung oder eine notwendige Änderung kraft seines Gemeingebrauchs nicht hindern, ebensowenig wie andere durch die Verkehrsbedürfnisse gerechtfertigte Arbeiten an der Straße. Wer sich an einer Straße niederläßt,

muß damit rechnen, daß an den in der Straße verlegten Leitungen - sei es in der eigenen Straße, sei es an einem anderen Straßenstück oder in einer Nachbarstraße - Arbeiten notwendig werden, die zu einer vorübergehenden Verkehrssperre oder Umleitung führen können. Diese Notwendigkeit folgt aus dem Zusammenleben der Menschen und grenzt ebenfalls den Inhalt des Gemeingebrauchs ein. In solchen Fällen kann der Anlieger kraft seines Gemeingebrauchs nur fordern, daß vermeidbare Beeinträchtigungen und Verzögerungen vermieden werden.

Ob ein Gleiches für Leitungen, die Sonderinteressen dienen, zu gelten hat, bedarf keiner Erörterung. Die öffentliche Kanalisation, um die es sich hier handelt, dient in wenigstens gleichem Maße dem Allgemeininteresse wie --- die Straße als Verkehrsmittel. Die Tatsache allein, daß sich die P[REDACTED]-Zementwerke in M[REDACTED]-W[REDACTED] für ihre Industrieabwässer dem Bauvorhaben der beklagten Stadt angeschlossen hatten, rechtfertigt eine andere Beurteilung nicht; es ist nicht vorgetragen und nicht ersichtlich, daß hierdurch Umfang und Dauer der Arbeiten, die von der beklagten Stadt jedenfalls vorgenommen werden mußten, und der dadurch ausgelösten Verkehrssperre in dem fraglichen Baubchnitt beeinflußt worden wären.

Mußte hiernach der Kläger die Straßensperre als solche im Rahmen des sachlich Gebotenen entschädigungslos hinnehmen, so könnte - wie bereits ausgeführt worden ist - ein Entschädigungsanspruch lediglich begründet sein, wenn und soweit die Beeinträchtigung über das bei ordnungsmäßiger Durchführung der Arbeiten unvermeidbare Maß hinausgegangen wäre. Dies hat das Berufungs-

gericht bei der ihm obliegenden tatrichterlichen Würdigung der Beweisaufnahme verneint. Ein im Revisionsrecht zug beachtlicher Rechtsfehler ist insoweit nicht gerügt und nicht ersichtlich. Insbesondere läßt die Dauer der Verkehrssperre angesichts des Umfangs der notwendigen Arbeiten nicht auf eine Verzögerung schließen.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Gähtgens

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Arndt